Glossen zum jüngsten May-Prozeß.

Ein Abwehr-Artikel Mays.

Gelegentlich der kurzen Erörterung über den sensationellen Ausgang des Ehrenbeleidigungsprozesses in Berlin, wo der nun bald siebzigjährige Schriftsteller Karl May moralisch unterlegen ist, haben wir unserer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, daß jemand sich getrauen könne, mit „so viel Butter auf dem Kopf“ noch in die Sonne zu gehen. Wir haben auch darauf hingewiesen, daß Karl May noch vor knapp drei Tagen, in voller Vorkenntnis des unmittelbar bevorstehenden Ehrenbeleidigungsprozesses, in der von Friedrich Frhr. v. Vogelsang herausgegebenen Zeitschrift „Die Freiheit“ mit dem Ton ehrlichster Entrüstung sich gegen P. Pöllmann zur Wehre setzt, der ihn mit großer Heftigkeit angegriffen hat.

Wir wollen hier einiges aus seinem mit dem Titel „Auch über den Wassern“ in der Nummer 14 des 2. Jahrganges der genannten Zeitschrift (9. April 1910) erschienenen ersten Artikel hier anführen, um unseren Lesern, die unseren vorgestrigen Bericht über die Niederlage Mays im Gerichtssaale gewiß mit großem Interesse gelesen haben, auch eine andere Seite der Affäre, freilich im Licht Mays betrachtet, vorzuführen.

May leitet seine Erwiderung an P. Pöllmann mit den Worten ein: „Es erscheinen jetzt Aufsätze gegen mich, denen man den Gesamttitel gegeben hat: „Ein Abenteurer und sein Werk. Untersuchungen und Feststellungen von P. Ansgar Pöllmann, O. S. B.“ Darob herrscht großer Jubel im Lager der von mir befehdeten Schundromanfabrikanten und ihrer Helfershelfer.

Ich habe keinen Grund, irgendeinen meiner Gegner zu scheuen. Ich stelle mich jedem, sobald er mit anständigen Waffen kämpft, sehr gern.“

May beklagt sich dann über den brüsken Ton, den P. Pöllmann gegen ihn anschlägt.

Fühlt man sich dort schon stark und erhaben genug,“ fragt May, „öffentliche Hinrichtungen riskieren zu können, die jedem christlich, human und ästhetisch gebildeten Menschen, selbst wenn der Betreffende vollauf schuldig sein sollte, ein Gräuel sein müssen?

Ich ersehe überhaupt nicht den geringsten Grund, mich wie ein Angeklagter zu verteidigen. Aber allen meinen Lesern und Freunden und allen den vielen, vielen wahrhaft vornehmen Zeitungen, denen weder Münchmeyer noch Lebius noch Pöllmann ein Wort der Beistimmung ablocken kann, bin ich es schuldig, durch die vorliegenden Zeilen darzutun, daß ich keineswegs der Karl May bin, dessen Existenz den Leichtgläubigen weisgemacht werden soll, sondern daß dieser May ein Münchmeyer-Lebiussches Zerrbild ist, mit dem man den Zweck verfolgte, die Richter irre zu führen.“

Später sagt May: „Ich bin im Vollbesitz aller bürgerlichen Ehrenrechte und wer sich unterfängt, mich in diesem Besitz zu stören, der mag die Folgen tragen!“

Der schon gestern von uns angeführten Drohung des P. Pöllmann, „den Strick zu drehen, um diesen Händler aus dem Tempel der deutschen Kunst hinauszupeitschen,“ setzt May die Erklärung entgegen, daß er gegen P. Pöllmann Strafantrag stelle, weil ihn dieser in einer Veröffentlichung, die May erst jetzt zur Kenntnis gekommen sei, einem „Allerweltsschwindler“ genannt, weiter behauptet habe, May habe sich von seiner Frau scheiden lassen, „um die Witwe Plöhn heimzuführen,“ ihn einen „Dresdener Schmutzliteraten“ genannt und behauptet habe, May habe seine Originalmanuskripte auf die Seite zu schaffen gewußt, ferner wegen der eben erwähnten Drohung, ihn aus dem Tempel der deutschen Kunst hinauszupeitschen, und der weiteren, ihn als literarischen Dieb zu brandmarken.

Ueber die Rolle, die Mays erste Frau in der Sache spielt, die, wie gestern berichtet, dem Angeklagten Lebius das Material für seine Beweisanträge gegen May geliefert hat, sagt May folgendes:

„Meine erste Frau wurde als die Alleinschuldige von mir geschieden. Es war ihr gerichtlich untersagt, meinen Namen weiter zu führen. Trotzdem ließ ich sie durch eine freiwillige Rente von 3000 Mark für ihr ganzes Leben vor aller Not sicherstellen. Auch stattete ich sie in jeder Beziehung reichlich aus. Sie lebte in Weimar sorgenlos und frei. Da kam Lebius und verleitete sie, sich mit ihm gegen mich zu verbinden. Er gab ihr Geld und übergab sie seinem Schwager Heinrich Medem, einem gewesenen Advokaten. Dieser mußte mir als ihr Bevollmächtigter mitteilen, daß sie auf die Rente von mir verzichte. Dafür versprach Lebius ihr eine Rente bis an ihr Lebensende, er, der wegen 2 bis 3 Mark resultatlos gepfändet worden ist! Und nun kommt die Hauptsache, das geradezu fürchterliche, unmenschliche Raffinement: er schreibt über diese Rente in einem Brief, der sich in meiner Hand befindet, und fügt hinzu: „Auf Anraten meines Rechtsanwaltes habe ich allerdings im Hinblick auf meine gerichtliche Einigung mit May verlangt, daß Frau

Emma erst einen Teil ihrer Schmucksachen versetzt, weil das nach außenhin einen besseren Eindruck macht."

Also die arme, verführte Frau mußte auf ihre sichere Rente verzichten und sogar ihre Schmucksachen versetzen, um dadurch nach außen hin den Eindruck zu erzielen, daß ich, ihr früherer Mann, an diesem Elend schuldig sei! … Es ist mir gelungen, die Frau aus den Händen dieses Lebius und seiner Komplizen zu befreien. Was weiter kommt, gehört nicht hierher."

Damit schließt Karl May den eingangs zitierten Abwehrartikel, dem nun der niederschmetternde Ausgang des Ehrenbeleidigungsprozesses gegen den von ihm recht unvorteilhaft gekennzeichneten Schriftsteller Lebius gefolgt ist.

Interessant ist übrigens, daß nach dem Bericht eines Berliner Blattes der Vorsitzende des Gerichtshofs zuerst ein Urteil von 15 Mark Geldstrafe gegen den Angeklagten Lebius verkündet hatte und erst auf Einspruch des Vertreters des Angeklagten, des Rechtsanwalts Bredereck, der bemerkte, der Angeklagte sei ja vor der Beratung gar nicht mehr zu Worte gekommen, nach lebhafter Kontroverse mit dem Angeklagten und dem Verteidiger erklärte, daß die Urteilsverkündung noch ausgesetzt werden solle, worauf die materielle Verhandlung nochmals aufgenommen wurde, die dann mit dem kostenlosen Freispruch des Angeklagten endete.

„Cherchez la femme" scheint auch in der May-Angelegenheit eine nicht ganz unberechtigte Frage zu sein.

Nun geben wir noch einer Zuschrift Raum, die aus Anlaß des Ausganges des Prozesses an uns gelangt ist. Der geschätzte Einsender schreibt: Die Jugend- und Reiseerzählungen Mays, die ihm in katholischen Kreisen soviele Freunde, jugendliche und gereiftere, gewonnen haben, sind als pure Ausgeburten der Phantasie „gebrandmarkt" worden. Nun, dieser Vorwurf trifft auch Jules Verne, den gefeiertsten Reiseschriftsteller in der modernen Literatur, und viele seinesgleichen, die niemals selbst in jene fernen Länder gekommen sind, welche sie in ihren Romanen so anschaulich schildern, die alle jene Abenteuer nicht miterlebt haben, in die ihre Helden so fesselnd verwickelt werden.

Was anderes ist es, wenn ein solcher Schriftsteller damit prahlt, daß er selbst überall dort gewesen sei, wo er seine Romane spielen läßt, daß er soundsoviele fremde Sprachen beherrscht, in denen er hie und da, auf Grund eines guten Sprachführers, Personen in seinen exotischen Werken reden läßt; daß er selbst das alles wirklich ausgeführt habe, was er die Helden seiner Ich-Romane ausführen ließ. Diese eines Schriftstellers unwürdige Renommisterei ist ihm mit mehr Recht zum Vorwurf zu machen als eine reiche Phantasie, die den Leser der Werke Karl Mays in ihren Bann zieht.

Es wäre sicherlich eine groteske Fügung, wenn ein Zuchthäusler der jungen Generation die gute Moral predigt, die in Mays Jugend- und Reiseerzählungen unleugbar vielfach zu finden ist; wenn das wirksam vertonte „Ave Maria", das mit den Worten beginnt: „Es will das Licht des Tages scheiden", ein Gebet von den Lippen eines Schwerverbrechers wäre. Aber auch hier ist es nicht der Umstand des, wie es scheint, allzu reich bewegten Vorlebens, der dem Schriftsteller May zum Vorwurf für seine literarische Tätigkeit werden dürfte – die moderne Literatur enthält manche als soziologisch interessant gepriesene Arbeiten ehemaliger Zuchthaussträflinge – sondern höchstens die Verschleierung einer derartigen Tatsache, die natürlich den Nimbus eines beliebten Schriftstellers nicht förderlich sein kann.

Sollte es übrigens nicht möglich sein, daß jemand eine stürmische Jugend, die auf Abwegen gegangen ist, innerlich bereut und eine wiedererworbene gute Moral der Jugend durch schriftstellerische Tätigkeit, zu der er sich befähigt zeigt, zu vermitteln trachtet? Und wäre dieses sein Tun so verwerflich, daß man nun auch die guten Schriften dieses ehemaligen Verbrechers öffentlich verbrennen müßte? Ein hochangesehener, vielgerühmter und vielgelesener englischer Schriftsteller mußte sittliche Verfehlungen nachträglich im Gefängnis büßen. Bei May war's eben umgekehrt.

So bleibt denn als hauptsächlichstes Odium die literarische Doppelgängerei an May haften, daß er, um schnöden Geldes willen, Moral und Unmoral zugleich verzapfte. Wenn das einwandfrei bewiesen wird, dann erst ist May als Schriftsteller endgiltig und unwiderruflich gerichtet.

Aus: Neuigkeits Welt-Blatt, Wien. 37. Jahrgang, Nr. 86, 16.04.1910, S. 9.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2018